



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (COM(2017) 489 final)

Stellungnahme Nr.: 12/2018

Berlin, im April 2018

Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main (Berichterstatter)
- RAin Dr. jur. Jenny Lederer, Essen
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Europa

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Justiz
 - Generaldirektion Migration und Inneres
- Europäisches Parlament
 - Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
 - Rechtsausschuss
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Vertreter der Freien Berufe in Brüssel
- DIHK Brüssel
- BDI Brüssel

Deutschland

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen

- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Aus Sicht der Europäischen Kommission macht die grenzüberschreitende Dimension von Betrugs- und Fälschungstaten im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln sowie die technologische Entwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs in den letzten Jahren eine Angleichung der Strafvorschriften der EU-Mitgliedstaaten in diesem Bereich erforderlich. Der hierfür bislang geltende Rahmenbeschluss 2001/413/JI wird von der Europäischen Kommission als nicht mehr zeitgemäß erachtet. Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (COM(2017) 489 final) sollen u.a. Straftaten im Zusammenhang mit der betrügerischen Verwendung von Zahlungsinstrumenten und Informationssystemen (z.B. Phishing, Pharming und Hacking) sowie deren Vorbereitungstaten definiert und z.T. ausgeweitet werden. Der Richtlinienvorschlag enthält zudem harmonisierte Begriffsbestimmungen für diesen Bereich (wie z.B. der Zahlungsinstrumente), Mindestschwellen für die Höchststrafen sowie Regelungen zur Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen.

Der Deutsche Anwaltverein hält die vorgesehene Ausweitung der Straftatbestände in dem hiesigen Richtlinienvorschlag, etwa im Hinblick auf die Versuchsstrafbarkeit, für nicht angezeigt und sieht auch besondere Zuständigkeitsregelungen als kritisch an. Im Einzelnen erlaubt sich der Deutsche Anwaltverein im Hinblick auf die Diskussionen und weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags die nachfolgenden Hinweise:

1. Zu den in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Tatbeständen (Art. 3 bis 6 des Richtlinienvorschlags)

Schon der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 3. November 2017 (BR Drs. 653/17) zu Recht darauf hingewiesen, dass die in Artikel 3 bis 6 des Richtlinienvorschlags geregelten Straftaten rechtsstaatliche Konturen vermissen lassen. Insbesondere Artikel 4 des Richtlinienvorschlags (der die Straftaten zur Vorbereitung

der betrügerischen Verwendung von Zahlungsinstrumenten regelt), erstreckt die Strafbarkeit teilweise weit in das Vorfeld des Eintritts eines (Vermögens-)Schadens. Zutreffend hat der Bundesrat auch auf die fehlende Harmonisierung der vorgeschlagenen Tatbestände mit den Unrechtstatbeständen in der Richtlinie 2013/40/EU vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme hingewiesen.

Soweit nunmehr erwogen wird, bei der Besitzstrafbarkeit gefälschter oder erschlichener unbarer Zahlungsmittel auf eine überschießende Innentendenz zu verzichten (Art. 4 lit. c, Art. 4a des Richtlinienvorschlags), vermag dies die entsprechenden Bedenken nicht auszuräumen, sondern verstärkt diese nur. Dies gilt auch im Hinblick auf Überlegungen, zusätzlich auch das rechtswidrige Sich-verschaffen eines unbaren Zahlungsmittels – ggf. unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass eine Sicherheitsvorkehrung überwunden werden muss – unter eine Pönalisierungsverpflichtung zu stellen (Art. 4 lit. b des Richtlinienvorschlags).

Ungeachtet verbrechenssystematischer Überlegungen und der notwendigen Harmonisierung mit bestehenden Rechtsinstrumenten der Union warnt der Deutsche Anwaltverein daher vor der Schaffung von Tatbeständen, die die Strafbarkeit weit in das Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung verlagern. Die hierdurch bewirkte Erweiterung der Strafbarkeit steht erkennbar in keinem angemessenen Verhältnis zu dem hiervon erhofften Ertrag.

Der Deutsche Anwaltverein spricht sich daher insbesondere gegen die Schaffung einer reinen Besitzstrafbarkeit gefälschter oder erschlichener unbarer Zahlungsmittel aus.

2. Versuchsstrafbarkeit (Art. 7 des Richtlinienvorschlags)

Die dargelegten Bedenken gegen eine überzogene Vorverlagerung der Strafbarkeit richten sich auch gegen die pauschale Anordnung der Versuchsstrafbarkeit in Artikel 7 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags. Hierauf hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 3. November 2017 (BR Drs. 653/17) zu Recht hingewiesen.

Der Deutsche Anwaltverein spricht sich dafür aus, keine Versuchsstrafbarkeit für solche Tatbestandsalternativen vorzusehen, die allein das Vorfeld einer deliktischen Handlung betreffen, wie dies typischerweise bei Vorbereitungshandlungen der Fall ist.

3. Zuständigkeit (Art. 11 des Richtlinienvorschlags)

Der Deutsche Anwaltverein weist darauf hin, dass für einzelne Delikte oder Deliktgruppen keine besonderen Zuständigkeitsregelungen geschaffen werden sollten, die zu einer Rechtszersplitterung und mithin zu Anwendungsproblemen führen.

Darüber hinaus lehnt der Deutsche Anwaltverein es ab, dass bei der Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Art. 3 bis 7 des Richtlinienvorschlags zusätzlich auch die Zuständigkeit für Schäden durch missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten bei „Identitätsdiebstahl“ in Art. 11 (1) c) aufgenommen wurde. Der „Identitätsdiebstahl“ ist keine Straftat des Richtlinienvorschlags und kann daher auch keine gerichtliche Zuständigkeit begründen.

4. Opferschutz (Art. 15 des Richtlinienvorschlags)

Ungeachtet der Berechtigung einer Verbesserung des Opferschutzes sollten entsprechende Maßnahmen nicht für einzelne Delikte oder Deliktgruppen geschaffen werden, da solche Sondernormen zur Rechtszersplitterung und mithin zu Anwendungsproblemen führen. Der Deutsche Anwaltverein spricht sich daher für die Streichung entsprechender Sondernormen in der Richtlinie aus.